

Standesamt**Information zur Datenerhebung
für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses gemäß
Art. 13 und 14 DS-GVO**

| | |
|--|--|
| Verantwortlicher für die Datenverarbeitung | Stadt Heidelberg Standesamt Marktplatz 10 69117 Heidelberg, Telefon: 06221 58-18500, E-Mail: standesamt@heidelberg.de |
| Behördliche Datenschutzbeauftragte | Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg Telefon: 06221 58-12580 E-Mail: datenschutz@heidelberg.de |
| Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Personenstandsgesetzes erhoben. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none">- Personenstandsgesetz (PStG)- Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund Art. 6 Abs. 1 e), Abs. 3) DS-GVO i. V. m. § 4 LDSG BW. |
| Verarbeitete personenbezogene Daten, diese können insbesondere sein: | <ul style="list-style-type: none">- Vornamen und Familienname- Geschlecht- Staatsangehörigkeit- Tag und Ort der Geburt- Wohnort- Ort und Nummer des Familienregisters- Daten zu vorhergehenden Ehen <ul style="list-style-type: none">- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:<ul style="list-style-type: none">- Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern- Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner |

| | |
|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen - Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner - Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner - Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen - Ausweisdokumente - Meldebescheinigungen - Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbarer Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten - Familienstandsbescheinigung |
| Geplante Speicherdauer | Die Daten werden ab sofort dauerhaft gespeichert (§ 7 PStG). Daten für die Eheschließung werden 80 Jahre gespeichert (§ 5 PStG). Darüber hinaus werden die Daten dem Archiv zur Übernahme angeboten. |
| Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten (Stellen denen gegenüber die Daten offengelegt werden), diese können sein: | -/- |
| Rechte der Betroffenen | <p>Betroffene haben folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO) - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) <p>Weitere Rechte ergeben sich aus § 68a PStG, die Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden können.</p> |
| Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde | Sie können sich außerdem beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung | Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen, da ohne diese Daten ein Eheschließungszeugnis nicht ausgestellt werden kann. |